

Rundschreiben September 2011

Gesetzgebung

1. Außergewöhnliche Belastungen: Neue Nachweisregeln für Krankheitskosten

Krankheitskosten können Sie steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Der Bundesfinanzhof hatte seit Ende 2010 durch mehrere Urteile erleichterte Voraussetzungen für den Nachweis einer Krankheit und der medizinischen Indikation der Behandlung zugelassen.

Im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 will der Gesetzgeber diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung allerdings wieder aushebeln. Dazu sollen die schon bisher geltenden strengen Verwaltungsregeln zum Nachweis von Krankheitskosten gesetzlich normiert werden. Das bedeutet: Verordnungen oder Bescheinigungen müssen jeweils vor Beginn einer Heilmaßnahme oder dem Kauf eines medizinischen Hilfsmittels ausgestellt werden.

Für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel genügt die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers. Bei besonderen Maßnahmen brauchen Sie dagegen ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für

- eine Bade- oder Heilkur,
- eine Vorsorgekur, wobei auch die Gefahr der hierdurch abzuwendenden Krankheit und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen sind,
- eine Klimakur mit dem medizinisch angezeigten Kurort,
- eine psychotherapeutische Behandlung sowie deren Fortführung nach Ablauf der Bezuschussung durch die Krankenversicherung,
- eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes,
- die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson, sofern sich diese nicht bereits aus dem Behindertenausweis ergibt,
- medizinische Hilfsmittel, die Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind, und
- wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen oder Eigenbluttherapie.

Wer Kranke besucht, braucht eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes für Besuchsfahrten zu einem länger im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind. Darin ist zu bestätigen, dass der Besuch entscheidend zur Heilung oder Linderung beitragen kann.

Hinweis: Dem Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, der das Vorhaben enthält, fehlt noch die Zustimmung des Bundesrats.

2. Betriebsprüfung: Finanzbeamte beehren Unternehmer künftig früher

Derzeit müssen Sie als Unternehmer oft jahrelang warten, ehe sich die Betriebsprüfung für Ihre Vergangenheit interessiert. Wie oft die Beamten kommen, hängt unter anderem von Ihrem Umsatz und Ertrag ab: Mittelständler müssen statistisch gesehen alle 13,7 Jahre mit einem Besuch rechnen.

Ab 2012 soll sich die Zeit zwischen der Veranlagung und der Außenprüfung verkürzen. Eine neue Verordnung führt die bundeseinheitlich geregelte zeitnahe Betriebsprüfung ein. Sie soll die Planungssicherheit der Unternehmen verbessern, indem der letzte Veranlagungszeitraum geprüft wird, für den sie eine Steuererklärung abgegeben haben. Voraussetzung ist, dass die Unternehmer zu Effizienz und Kooperation bereit sind. Die Neuregelungen werden erstmals für Außenprüfungen angewendet, die ab 2012 angeordnet werden.

Beispiel: Ein Unternehmer gibt seine Steuererklärungen für 2011 im Mai 2012 beim Finanzamt ab. Die Beamten können sich sofort mit der Frage an die Firma wenden, ob die Erklärungsinhalte nicht effektiver bei einer Betriebsprüfung im Juli 2012 kontrolliert werden sollen.

Als einer der Vorteile der zeitnahen Betriebsprüfung wird angeführt, dass den Unternehmern die aufzuklärenden Sachverhalte noch besser in Erinnerung sind. Außerdem erhalten sie schneller Rechtssicherheit. Das Ergebnis der zeitnahen Betriebsprüfung wird in einem Bericht festgehalten, der den Unternehmer über die getroffenen Feststellungen informiert. Folgeprüfungen können später auf diesen Bericht aufbauen.

Auch im Hinblick auf die Firmenliquidität kann sich die zeitnahe Betriebsprüfung positiv auswirken: Auf der einen Seite reduziert sich die latente Gefahr erheblicher Steuernachzahlungen, weil das Finanzamt Ihnen eventuelle Mehrergebnisse nicht erst viele Jahre später präsentiert. Auf der anderen Seite lassen sich Ihre Steuerzinsen auf die Nachforderung vermeiden oder reduzieren. Denn diese fallen umso niedriger aus, je früher die geänderten Bescheide kommen.

Allerdings kann der zeitnahe Besuch auch zu einer Belastung werden, da Unternehmer den Besuch des Betriebsprüfers nun deutlich öfter in ihrer Firma erdulden müssen.

Hinweis: Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei Betriebsprüfungen und den entsprechenden Vorbereitungen!

Einkommensteuer

3. Sonderausgaben: Errichten Sie eine Stiftung nur mit "warmer Hand"!

Wenn Sie Teile Ihres Vermögens in den Dienst einer guten Sache stellen möchten, sollten Sie über die Errichtung einer Stiftung nachdenken. Eine Spende in den Vermögensstock einer Stiftung lohnt sich nämlich auch steuerlich, weil das Finanzamt einen großzügigen Sonderausgabenabzug gewährt.

Über die regulären Spendenhöchstbeträge von 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte bzw. 4 ‰ der Umsatz-, Lohn- und Gehaltssumme Ihres Unternehmens hinaus können Sie Vermögensstockspenden bis zu 1 Mio. € pro Jahr als Sonderausgaben abziehen. Wenn Sie beispielsweise 50.000 € in den Vermögensstock einer Stiftung spenden und Ihr persönlicher Grenzsteuersatz bei 42 % liegt, können Sie Ihre Einkommensteuerlast also mit einem Schlag um 21.000 € mindern.

Die Spende sollten Sie aber unbedingt noch zu Lebzeiten leisten, damit diese ihre steuermindernde Wirkung entfalten kann. Wird die Stiftung erst durch Erbeinsetzung von Todes wegen errichtet, lässt der Bundesfinanzhof die Spende nämlich nicht mehr zum Abzug zu. Denn Sonderausgaben liegen seiner Ansicht nach nur vor, wenn sie bis zum

Tod geleistet werden. Da aber die Spende im Fall einer Erbeinsetzung juristisch erst zum Todeszeitpunkt abfließt, ist sie steuerlich nicht mehr begünstigt.

Hinweis: Wollen Sie Ihr Vermögen in eine Stiftung investieren und die steuerlichen Vorteile dabei bestmöglich nutzen? Dann sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

4. Gruppenkrankenversicherung: Arbeitgeberfinanzierte Beiträge als Sachlohn?

Arbeitnehmer müssen jeden Vorteil als Arbeitslohn versteuern, der ihnen aufgrund ihres Dienstverhältnisses gewährt wird. Deshalb löst nicht nur der reine Barlohn eine Steuerlast aus, sondern auch Sachlohn wie zum Beispiel der Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens oder aus der verbilligten Überlassung einer Wohnung.

Auch ein Versicherungsschutz, den der Arbeitgeber finanziert, führt zu Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer durch die Beitragsleistung seines Chefs einen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen den Versicherer erlangt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings entschieden, dass die Arbeitgeberbeiträge nicht zwingend als Barlohn anzusetzen sind, sondern auch steuerbegünstigten Sachlohn darstellen können.

Ein Landwirt hatte für seine Saisonarbeiter eine Gruppenkrankenversicherung abgeschlossen. Während das Finanzamt die Beiträge als voll steuerpflichtigen Barlohn behandelte, kam der BFH zu einem anderen Ergebnis. Nach seiner neuen Rechtsprechung ist für die Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn nämlich der Rechtsgrund des Vorteilszuflusses entscheidend. Im Klartext heißt das:

- Kann der Arbeitnehmer nur den Versicherungsschutz selbst beanspruchen, liegt Sachlohn vor.
- Kann er hingegen auch fordern, dass der Arbeitgeber ihm anstelle des Versicherungsschutzes direkt Barlohn zuwendet, ist die arbeitgeberfinanzierte Krankenversicherung als Barlohn einzuordnen.

Welcher Anspruch besteht, sollte sich aus den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ergeben.

Hinweis: Die Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, hat für den Lohnsteuerabzug und die Höhe der Einkommensteuer erhebliche Bedeutung. Während Barlohn in voller Höhe zu versteuern ist, wird für Sachlohn unter anderem die Rabattdreigrenze von 44 € pro Monat gewährt. Zudem sind solche Lohnbestandteile sozialversicherungsfrei.

5. Personalreserve: Höhere Werbungskosten beim Einsatz in verschiedenen Filialen

Pendeln Sie regelmäßig zur Arbeit, können Sie nur die Entfernungspauschale geltend machen. Im Gegensatz hierzu sind Aufwendungen für beruflich veranlasste Fahrten zu auswärtigen Tätigkeitsstätten grundsätzlich der Höhe nach unbeschränkt abziehbar - mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer oder den tatsächlichen Kfz-Kosten. Hinzu kommt der Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen, für dessen Höhe ausschlaggebend ist, wie viele Stunden Sie von Ihrer Wohnung abwesend sind.

Ob Sie höhere Werbungskosten absetzen können, hängt davon ab, ob eine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt. Dies ist eine ortsfeste Betriebsstätte des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nachhaltig aufsucht, durchschnittlich an einem Tag je Arbeitswoche. Dabei kann ein Arbeitnehmer auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben, wenn er diese fortdauernd und immer wieder aufsucht - etwa bei einem

- Rettungsassistenten des DRK, der an insgesamt fünf verschiedenen Rettungsstationen beschäftigt ist,
- Busfahrer, der seinen Bus an verschiedenen Busdepots abholt,

- Bezirksleiter einer Einzelhandelskette, der fünf bis acht Filialen zugeordnet ist, die er jeweils arbeitstäglich aufsucht,
- als Personalreserve in vier Kindergärten eingesetzten Erzieher,
- an drei Orten beschäftigten Orchestermusiker und
- Districtmanager, der 15 Filialen aufsuchen muss.

Wird jedoch ein als Personalreserve beschäftigter Sparkassenmitarbeiter wechselnd in insgesamt 14 Filialen eingesetzt, liegen keine regelmäßigen Arbeitsstätten vor. Er kann deshalb seine Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen geltend machen und die Verpflegungspauschale für die Zeit der Abwesenheit von seiner Wohnung abziehen. Denn in einem solchen Fall kann sich der Arbeitnehmer nicht mehr auf die Beschäftigungssituation einstellen, insbesondere wenn er erst am jeweiligen Morgen von der Zentrale erfährt, in welche Filiale er sich zu begeben hat. Damit entspricht der Sachverhalt mehr der Einsatzwechseltätigkeit an laufend verschiedenen Einsatzorten. Für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte fehlt die erforderliche Nachhaltigkeit des Arbeitseinsatzes.

Tipp: Sofern Sie sich als Arbeitnehmer in einer vergleichbaren Situation befinden, machen wir Ihren Aufwand gerne nach Dienstreisegrundsätzen geltend. Allerdings ist die Frage, bis zu welcher Anzahl an Beschäftigungsstellen noch von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen ist, bisher nicht höchstrichterlich geklärt.

6. Außergewöhnliche Belastungen: Haussanierung wegen Asbestbelastung nur selten absetzbar

Wenn ein selbstgenutztes Einfamilienhaus mit Asbest belastet ist, weil die Außenfassade mit formaldehydartigen Faserzement- und Spanplatten verkleidet ist, kann der Eigentümer die Kosten für die Beseitigung des Schadens nicht steuermindernd geltend machen. Dieses Urteil hat das Finanzgericht Niedersachsen gefällt, obwohl die gemeinsame Tochter der Kläger wegen einer Erkrankung ihrer Atemwege regelmäßig in fachärztlicher Behandlung war.

Krankheitskosten sind zwar grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Aufwendungen zur Sanierung von Gegenständen, von denen eine konkrete Gefahr für die Gesundheit von Menschen ausgeht, gehören aber nicht dazu. Entsprechende Sanierungsmaßnahmen dienen nämlich nicht der Heilung von Krankheiten oder zumindest deren Linderung. Die Sanierungskosten dienen auch nicht der Beseitigung von Schäden an existenznotwendigen Gegenständen. Die Asbestschädigung ist nicht durch ein unabwendbares Ereignis wie Brand oder Hochwasser verursacht. Der Kauf einer schadstoffbelasteten Immobilie ist auch kein von außen kommendes Ereignis, das sich - anders als Naturkatastrophen - nicht willentlich beeinflussen lässt.

Grundsätzlich können die Aufwendungen steuermindernd zu berücksichtigen sein, wenn hiermit gezwungenermaßen eine konkret von einem Gegenstand ausgehende Gesundheitsgefährdung beseitigt wird. Doch bei der Sanierung von asbesthaltigen Außenfassaden reicht allein der Hinweis auf die allgemein bekannte Gesundheitsgefährdung von Asbestfasern nicht aus. Fehlt eine konkrete Gesundheitsgefährdung, ist eine dennoch durchgeführte Sanierung als steuerlich nicht zu berücksichtigende Gesundheitsvorsorge zu beurteilen. Dann geht es nämlich höchstens darum, möglicherweise später drohende Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen Hauseigentümer eine konkrete Gesundheitsgefährdung nicht mehr zwingend durch ein vor Durchführung der Sanierung von einer zuständigen amtlichen technischen Stelle erstelltes Gutachten nachweisen. Trotzdem bleiben Sie als Steuerzahler weiterhin verpflichtet, die medizinische Indikation der Aufwendungen zu belegen. Sie tragen damit das Risiko, dass ein Sachverständiger im Nachhinein die medizinische Notwendigkeit möglicherweise nicht mehr verlässlich feststellen kann. Auf der sicheren

Seite sind Sie nur, wenn Sie vor Beginn der Maßnahme auf eigene Initiative ein Attest einholen. Dieses Attest muss dann dokumentieren, dass die Sanierung Ihres Eigenheims zur Beseitigung einer konkreten Gesundheitsgefährdung infolge der Freisetzung eines Schadstoffs ins Innere des Hauses unverzüglich erforderlich war. Tipp: Einen kleinen Teil der in der Regel hohen Aufwendungen für die Fassadensanierung können Sie immerhin als Handwerkerarbeiten im Rahmen von haushaltsnahen Dienstleistungen absetzen. Hierdurch lässt sich aber nur eine Tarifiermäßigung von 20 % der Kosten, maximal 1.200 € im Jahr, erreichen.

7. Kinderbetreuungskosten: Spielerisch vermittelte Fremdsprachenkenntnisse sind begünstigt

Eltern können ihren Aufwand für die beruflich bedingte Betreuung ihrer Kinder bis zu deren 14. Lebensjahr zu zwei Dritteln und maximal 4.000 € im Jahr wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen und damit ihre Einkommensteuerlast mindern. Diese Förderung gilt allerdings nicht für

- Unterricht (z.B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht),
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurse) oder
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. die Mitgliedschaft in Sport- oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.).

Anders sieht die Beurteilung aber aus, wenn Kindergärten oder -tagesstätten (Kitas) im Rahmen ihrer Betreuung auch die spielerische und nichtunterrichtsbezogene Vermittlung von Kenntnissen in einer Fremdsprache durch entsprechende Experten anbieten. Insoweit können abzugsfähige Betreuungsaufwendungen vorliegen, weil diese Maßnahme keine Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder gar die Erteilung von Unterricht darstellt. Denn nur Aufwendungen für die unterrichtsmäßig gestaltete Vermittlung besonderer Fähigkeiten sind vom Abzug ausgeschlossen.

Hintergrund: Nach den gesetzlichen Vorgaben für Einrichtungen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, gehören zu den Aufgaben von Kitas sowohl die Betreuung als auch die Bildung und Erziehung der Sprösslinge in Bezug auf deren soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Das hat aber weniger etwas mit Fortbildung zu tun, wie etwa in der Musikschule. Im Rahmen dieser Förderung sollen sich auch die sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten des einzelnen Kindes entwickeln. Damit gehört auch die Förderung der frühkindlichen Fähigkeiten eines Kindes zur Betreuung. Fördert eine Kita während des Spielens gleichzeitig die grundsätzlich bei allen Kleinkindern vorhandenen besonderen Fähigkeiten zum Erlernen von Sprachen, liegt folglich kein nichtbegünstigter Unterricht in Form der Vermittlung besonderer Fähigkeiten vor.

Hinweis: Die Kosten für die spielerische und nichtunterrichtsbezogene Vermittlung von Kenntnissen in einer Fremdsprache in Kitas stellen abzugsfähige Betreuungsaufwendungen dar. Dabei entfällt eine Aufteilung der Aufwendungen in einen abzugsfähigen und einen nichtabzugsfähigen Teil der privaten Lebensführung. Vom monatlichen Rechnungsbetrag können die Eltern zwei Drittel steuerlich geltend machen.

Umsatzsteuer

8. Zuchtpferde: Umsatzbesteuerung in Deutschland verstößt gegen EU-Recht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat festgestellt, dass die Umsatzbesteuerung der Zuchtpferde in Deutschland nicht mit dem europäischen Recht in Einklang steht. Die Europäische Kommission hatte die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH verklagt. Gegenstand der Klage war die Behandlung der Lieferung von lebenden Pferden, insbesondere Zuchtpferden. In Deutschland unterliegt die Lieferung von lebenden Pferden allgemein dem ermäßigten

Steuersatz. Daher gilt auch für die Lieferung von Zuchtpferden nur der ermäßigte Steuersatz.

Diese Regelung verstößt nach Ansicht des EuGH gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Danach kann der ermäßigte Steuersatz nur auf lebende Tiere angewendet werden, wenn sie üblicherweise dafür bestimmt sind, für die Zubereitung von Nahrungs- oder Futtermitteln verwendet zu werden. Anders ausgedrückt kommt der ermäßigte Steuersatz nur in Betracht, wenn die Lieferung eines Pferdes mit der Nahrungsmittelproduktion zusammenhängt. Auf die Lieferung von Zucht- oder Turnierpferden kann daher der Steuersatz von 7 % nicht angewendet werden.

Der EuGH hat festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland mit der deutschen Regelung gegen zwingendes europäisches Recht verstoßen hat. Für die Lieferung von lebenden Pferden ist der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden, wenn nicht die Verwendung für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehen ist. Der deutsche Gesetzgeber muss die nationale Rechtslage nun schnellstmöglich an europäisches Recht anpassen.

9. EU-Mehrwertsteuerrecht: Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie umgesetzt

Der Rat der EU hat am 15.03.2011 eine Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie erlassen. Während die Mehrwertsteuersystemrichtlinie nicht unmittelbar in Deutschland gilt und erst durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden muss, entfaltet die Durchführungsverordnung ohne weitere Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber unmittelbare Wirkung. Daher ist sie gleichwertig mit den deutschen Steuergesetzen: Für die Umsatzbesteuerung ist sie genauso direkt anzuwenden wie das deutsche Umsatzsteuergesetz.

Inhaltlich enthält die Durchführungsverordnung konkrete Vorschriften, die die Auslegung bestimmter Rechtsbegriffe im deutschen Umsatzsteuerrecht betreffen: Näher geregelt sind unter anderem die Ortsvorschriften. Aus diesen ergibt sich, in welchem Mitgliedstaat der EU bzw. welchem Staat außerhalb der EU ein Umsatz zu versteuern ist. In der Vergangenheit war dies immer wieder problematisch, da die Rechtsauffassung der deutschen nicht mit der der ausländischen Finanzverwaltung in Einklang stand.

Beispiel: Unternehmer U bezieht in Österreich von einem anderen Unternehmer Dienstleistungen (sonstige Leistungen). Sein Unternehmen betreibt U in Deutschland. Die österreichische Finanzverwaltung geht davon aus, dass die Umsätze in Österreich zu versteuern sind, während das deutsche Finanzamt von einer Besteuerung in Deutschland ausgeht.

Für genau solche Fälle bringt die Verordnung mehr Klarheit: Nun kommt es darauf an, ob der Unternehmer U auch in Österreich eine Betriebsstätte bzw. feste Niederlassung unterhält. Unterhält er keine Betriebsstätte in Österreich, sind die Umsätze auch nicht dort zu versteuern. Die Frage, wann eine Betriebsstätte bzw. feste Niederlassung vorliegt, beantworteten die einzelnen Mitgliedstaaten der EU in der Vergangenheit recht unterschiedlich.

Die Verordnung definiert den Ausdruck "feste Niederlassung" nun genau: Eine solche liegt dann vor, wenn die unterhaltene Einrichtung im anderen Mitgliedstaat einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen, die für ihren eigenen Bedarf erbracht werden, zu empfangen und dort zu verwenden.

Die Verordnung lässt hoffen, dass derartige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der EU nun der Vergangenheit angehören.

10. Zusammenfassende Meldung: Wenn monatliche und vierteljährliche Meldepflicht zusammentreffen

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen müssen grundsätzlich in einer sogenannten Zusammenfassenden Meldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklärt werden. Seit dem letzten Jahr sind nicht nur die Lieferungen aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedstaat meldepflichtig, sondern auch bestimmte

Dienstleistungen (sonstige Leistungen), die Sie als Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat für einen anderen Unternehmer erbringen.

Für die Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferungen gilt ab einem Umsatz von 100.000 € pro Quartal in diesem Bereich eine monatliche Abgabefrist. Demgegenüber ist bei den sonstigen Leistungen die Meldung immer nur quartalsweise vorzunehmen. Das BZSt hat sich zu der Frage geäußert, wann beim Zusammentreffen von monatlicher und vierteljährlicher Meldepflicht die Umsätze aus den sonstigen Leistungen erklärt werden müssen.

Sofern Sie als Unternehmer ohnehin monatliche Meldungen abgeben müssen, haben Sie die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: Sie können die sonstigen Leistungen

- zusammen mit den Lieferungen in die jeweilige monatliche Zusammenfassende Meldung aufnehmen oder
- mit der letzten monatlichen Meldung des jeweiligen Quartals erklären.

Beispiel: Unternehmer U liefert Waren für mehr als 100.000 € pro Quartal ins EU-Ausland. Daher muss er die innergemeinschaftlichen Lieferungen monatlich in einer Zusammenfassenden Meldung an das BZSt übermitteln. Gleichzeitig hat er im Februar 2011 auch eine sonstige Leistung in den Niederlanden für 10.000 € ausgeführt. Er kann nun wählen, ob er die sonstige Leistung mit der Zusammenfassenden Meldung für den Februar oder am Ende des ersten Quartals 2011 mit der Meldung für den März erklärt.

Hinweis: Ab dem 01.01.2012 reduziert sich die Umsatzgrenze, die zur monatlichen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet, auf 50.000 €.

11. Fahrzeugüberlassung: Wenn freie Mitarbeiter betriebliche Fahrzeuge nutzen

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich zur Fahrzeugüberlassung von Unternehmen an ihre freien Mitarbeiter geäußert.

Nutzt ein freier Mitarbeiter ein betriebliches Fahrzeug seines Auftraggebers in dessen betrieblichem Interesse, handelt es sich um eine sogenannte nichtsteuerbare Beistellung (Umsatzsteuer). Auch einkommensteuerlich ist in diesen Fällen nichts zu beachten. Daher ist es unproblematisch, wenn ein freier Mitarbeiter beispielsweise einen Vorführwagen nutzt, um zu einem betrieblich relevanten Lehrgang zu gelangen oder einen anderen Betrieb seines Auftraggebers anzufahren.

Problematisch ist allerdings die dauerhafte Überlassung.

Beispiel: Der freie Mitarbeiter M ist für das Autohaus A und andere Auftraggeber als EDV-Fachmann tätig. A überlässt ihm dauerhaft ein Fahrzeug, das er für private Fahrten und für Fahrten zu anderen Auftraggebern nutzen kann.

Die Fahrten für A sind weder umsatzsteuerlich noch ertragsteuerlich relevant. Da M das Fahrzeug jedoch auch für private Fahrten sowie für andere Auftraggeber nutzen kann, unterliegt die Fahrzeugüberlassung insgesamt der Umsatzsteuer. A muss also Umsatzsteuer für die Fahrzeuggestellung zahlen. Der Wert der Fahrzeugnutzung kann bei A anhand der Ausgaben geschätzt werden.

M kann, soweit eine unternehmerische Nutzung vorliegt (Fahrten für andere Auftraggeber), einen Vorsteuerabzug geltend machen, sofern er eine ordnungsgemäße Rechnung des A hat. Bei seiner Einkommensteuer ist die Nutzungsmöglichkeit als Einnahme anzusetzen. Insbesondere ist die private Nutzung ohne einen entsprechenden Betriebsausgabenabzug als Einnahme zu erfassen.

Hinweis: Überlassen Sie einem freien Mitarbeiter über eine längere Zeit ein Fahrzeug, sollten Sie darauf achten, die Nutzung für private Zwecke bzw. für andere Auftraggeber durch klare schriftliche Vereinbarungen zu verbieten. Ohne ein solches Verbot ist nämlich eine Umsatzbesteuerung nach den obigen Grundsätzen vorzunehmen.

12. Inneregemeinschaftliche Lieferung: Nachweispflichten beim Warenverkehr innerhalb der EU

Die Nachweispflichten für eine innergemeinschaftliche Lieferung bereiten in der Praxis immer wieder Probleme. Eigentlich sollte mit dem Wegfall der Grenzkontrollen der Warenverkehr innerhalb der EU vereinfacht werden. Im Grunde sind die Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung auch einfach:

- Der liefernde Unternehmer muss die Ware an einen anderen Unternehmer liefern.
- Der abnehmende Unternehmer muss die Ware auch tatsächlich für sein Unternehmen beziehen.
- Die Ware muss aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangen.
- Der Erwerber der Ware muss in dem Mitgliedstaat, in den die Ware gebracht wird, der sogenannten Erwerbsbesteuerung unterliegen. Das bedeutet: Die Waren müssen in dem anderen EU-Mitgliedstaat grundsätzlich der Umsatzbesteuerung unterliegen. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Erwerber ein Kleinunternehmer ist, der keine Umsatzsteuer abführen muss. Daher kann an einen Kleinunternehmer grundsätzlich keine innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt werden.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die Lieferung in Deutschland steuerfrei.

Beispiel: Unternehmer U aus Dortmund liefert einen Firmen-Pkw an Kfz-Händler H aus den Niederlanden. Der Niederländer bringt das Fahrzeug nach Venlo in den Niederlanden.

Grundsätzlich fällt für die Lieferung des Fahrzeugs Umsatzsteuer an. Da es aber durch den unternehmerischen Abnehmer in die Niederlande gebracht wird, liegen die Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung vor. Die Lieferung ist daher in Deutschland steuerfrei.

Das Problem besteht darin, den Nachweis zu erbringen, dass die dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere der Nachweis der Warenbewegung ist in der Praxis problematisch. Mit dem Wegfall der Grenzkontrollen durch den Zoll kann der Nachweis nicht mehr durch zollamtliche Papiere geführt werden.

Stattdessen muss der Unternehmer bei der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung die Steuerfreiheit durch geeignete Belege nachweisen. Liegen nur unvollständige oder nichtplausible Nachweise vor, kann das Finanzamt die Steuerbefreiung grundsätzlich versagen. Etwas anderes gilt nur in Ausnahmefällen bei mangelhaften Beweisen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach dem objektiven Sachverhalt erfüllt sind. Dann sind auch mangelhafte Belege nicht schädlich. Grundsätzlich können die Nachweise auch noch nachträglich erbracht werden.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf gelang der Klägerin der erforderliche Nachweis nachträglich allerdings nicht. Durch Zeugenaussagen und nachgereichte Belege konnte sie die Richter nicht davon überzeugen, dass die Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung erfüllt waren. Die Zweifel gingen daher zu ihren Lasten.

Hinweis: Bei mangelhaften Nachweisen ist es oft schwer, das Finanzamt im Nachhinein von einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu überzeugen. Ordnungsgemäße Belege sind deshalb immer die sicherste Möglichkeit, den Sachverhalt zu beweisen. Diese Belege sollten Sie sich auch schon zum Zeitpunkt der Lieferung sichern. Eine spätere Korrektur kann zu einer Steuerpflicht führen, weil auch die Gerichte an den nachträglichen Nachweis tendenziell höhere Anforderungen stellen.

13. Onlineverkäufe: Auch das Hobby kann eine Umsatzsteuerpflicht auslösen

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat sich mit einem Finanzdienstleister beschäftigt, der hobbymäßig Schiffs- und Rennwagenmodelle baute und dafür Bauteile, Motoren,

Räder etc. benutzte, die er vorher gekauft hatte. Von 2004 bis 2007 verkaufte er die nicht passenden Teile und Auslaufmodelle nach entsprechenden Testfahrten wieder im Internet. Mit diesen Verkäufen erzielte er in den einzelnen Jahren Umsätze von ca. 5.000 € bis ca. 23.000 €. Der Modellbauer hatte nicht die Absicht, als gewerblicher Händler aufzutreten. Mit den Verkäufen über die Internetplattform eBay wollte er eigentlich nur die Finanzierung seines Hobbys Modellbau sicherstellen.

Das FG geht in diesem Fall allerdings von einer unternehmerischen Betätigung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes aus. Die Unternehmereigenschaft setzt eine nachhaltige, selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen voraus. Ob durch den An- und Verkauf der Modellbauteile ein Gewinn erzielt werden kann, ist nicht entscheidend.

Daher hilft der Einwand, dass nur neue Teile gekauft wurden, die nach Gebrauch zu einem niedrigeren Preis weiterverkauft wurden, auch nicht weiter. Für die Beurteilung als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes kommt es nur auf die Absicht, Einnahmen zu erzielen, an. Gewinne müssen aus der Tätigkeit nicht resultieren. Dadurch unterscheidet sich die Umsatzsteuer von der Einkommensteuer, bei der eine gewerbliche Tätigkeit die Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt. Anders als bei der Einkommensteuer muss daher die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit nicht erfolgreich sein, also keine Gewinne abwerfen.

Grundsätzlich ist damit jede Verkaufstätigkeit der Umsatzsteuer zu unterwerfen, sofern sie einen bestimmten Umfang überschreitet. Allenfalls bei der Auflösung einer Sammlung kann es wegen fehlender Nachhaltigkeit an der Unternehmereigenschaft mangeln. Nach Auffassung des FG waren hier die Umsätze des Modellbauers aber so hoch, dass eine nachhaltige Betätigung vorlag.

Hinweis: Im Ergebnis war der Kläger daher einerseits als Finanzdienstleister und andererseits als eBay-Verkäufer unternehmerisch tätig. Aus dem Urteil lässt sich ablesen, dass prinzipiell schon beim Übersteigen einer bestimmten Umsatzgrenze die Unternehmereigenschaft gegeben sein kann. Das FG lässt aber offen, wo genau die Grenze liegt.

Auf die Anwendung der "Kleinunternehmerregelung" konnte sich der Modellbauer übrigens nicht berufen. Nach dieser Regelung muss man keine Umsatzsteuer zahlen, sofern die steuerpflichtigen Umsätze des Vorjahres 17.500 € nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht überstiegen werden. Diese Umsatzgrenze gilt jedoch nur für die steuerpflichtigen Umsätze. Die Umsätze, die von der Umsatzsteuer befreit sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Im Streitfall kam es daher nicht auf die Umsatzhöhe bei den Finanzdienstleistungen an, weil diese Umsätze von der Steuer befreit sind. Nur die Umsätze aus den eBay-Verkäufen zählten. Der Kläger hatte den Grenzbetrag aber mit seinem maßgebenden Vorjahresumsatz allein durch die eBay-Verkäufe überschritten.

Verfahrensrecht

14. Investitionsabzugsbetrag: Weniger Steuerzinsen bei Auflösung wegen nichterfolgter Investition

Im Vorgriff auf eine geplante Anschaffung oder Herstellung können Unternehmer, Freiberufler und an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft Beteiligte vorab einen Investitionsabzugsbetrag von 40 % der voraussichtlichen Aufwendungen steuermindernd abziehen. Die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge darf je Betrieb 200.000 € nicht übersteigen. Allerdings lohnt sich dieses Steuersparmodell für kleine und mittelständische Unternehmen nicht uneingeschränkt: Sofern die Investition - anders als geplant - später doch ausbleibt, ist der Abzugsbetrag im Jahr der Bildung rückgängig zu machen. Das führt zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung und in der Regel auch zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen. Der Zinssatz beträgt immerhin 6 % pro Jahr.

Die Finanzämter gehen davon aus, dass der Verzinsungszeitraum schon 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde. Das sieht das Finanzgericht Niedersachsen (FG) anders: Seiner Ansicht nach beginnt der Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem das Vorhaben aufgegeben wird.

Beispiel: Ein Unternehmer hatte für 2007 einen Investitionsabzugsbetrag für noch anzuschaffende bewegliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen. Im August 2010 teilt der Unternehmer dem Finanzamt mit, dass er die Investitionsabsicht aufgegeben hat. Aus dem für 2007 geänderten Einkommensteuerbescheid ergibt sich eine Nachforderung von 40.000 €. Der Fiskus legt seiner Zinsberechnung als Starttermin den 01.04.2008 zugrunde, während dieser Termin nach Ansicht des FG erst der 01.04.2012 ist. Der Unternehmer erspart sich also für drei Jahre Zinsen auf die Steuernachforderungen. Das sind immerhin $(0,5\% \times 36 \text{ Monate} \times 40.000 \text{ €}) = 7.200 \text{ €}$.

Die Aufgabe der Investitionsabsicht stellt rechtlich ein rückwirkendes Ereignis dar, das die Rückgängigmachung des Abzugsbetrags im Ausgangsjahr auslöst. Die von der Finanzverwaltung vertretene gegensätzliche Auffassung ist nach Ansicht des FG nicht überzeugend, weil sie sich noch nicht einmal andeutungsweise aus dem Gesetz ergibt.